

Auszug aus dem

Gesellschaftsvertrag der

Stadtwerke Ahrensburg GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtwerke Ahrensburg GmbH

2. Sie hat ihren Sitz in Ahrensburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Gas- und Elektrizitätsversorgung, der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetzen, jede Betätigung auf gas- und elektrizitätswirtschaftlichem Gebiet, dezentrale Wärmeversorgung sowie Projektierung, Errichtung, der Betrieb von Breitbandkabelanlagen und die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Ahrensburg und auf das Gebiet benachbarter Gemeinden.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere kann sie Unternehmen mit gleichem oder dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienlichem Unternehmensgegenstand gründen, pachten, erwerben und sich im In- und Ausland an solchen Unternehmen beteiligen und Kooperations- und Unternehmensverträge abschließen.

§ 8

Innere Ordnung

1. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg kraft Amtes. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist. Das Zweitstimmrecht (§ 9 Abs. 3) steht der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nicht zu.

2. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft mindestens einmal im Kalenderhalbjahr die Aufsichtsratssitzungen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Weitere Aufsichtsratssitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn die Gesellschafterversammlung, **ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung** dies verlangt oder wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. In dringenden Fällen ist die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der genannten Frist auch fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch **per E-Mail** oder per Telefax möglich.
3. Auf die Einhaltung der Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung einer Aufsichtsratssitzung kann verzichtet werden, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied ausdrücklich widerspricht. § 8 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der/dem Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat die/der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates schriftlich mitzuteilen. Verspätet gestellte oder verspätet begründete Anträge sind auf der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates zu behandeln, es sei denn, der Aufsichtsrat stimmt ihrer Behandlung mit den Stimmen aller Mitglieder zu.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall in ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin – abgegeben.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Befugnisse:
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages zur Gewinnverwendung der Gesellschaft,
 - b) Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer mit Ausnahme der Bestellung des ersten Geschäftsführers bei Gründung der Gesellschaft,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten,
 - d) Vertretung der Gesellschaft und verbundener Unternehmen bei Rechtsgeschäften zwischen ihnen und Geschäftsführern oder deren Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
 - e) Zustimmung zu Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 des Aktiengesetzes,

- f) Kreditgewährungen an Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 115 des Aktiengesetzes,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers.
2. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt im Übrigen im Rahmen der ihm durch das Gesetz (§ 111 des Aktiengesetzes) eingeräumten Befugnisse die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
3. Die nachstehend genannten Geschäftsführungsmaßnahmen erfordern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit sie von den im Buchstabe a) genannten – ebenfalls durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden – Plänen abweichen:
- a) Jährlich rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres von den Mitgliedern der Geschäftsführung aufzustellende Unternehmenspläne (Personal-, Investitions-, Finanz-, Bilanz- und Ergebnispläne) und Änderungen oder Ergänzungen dieser Pläne; für in diesen Plänen enthaltene Maßnahmen ist eine weitere Zustimmung nach diesem Abs. 3 nicht erforderlich,
 - b) Festsetzungen und Änderung von allgemeinen Tarifen/ Preisen der Grundversorgung,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,
 - d) Aufnahme neuer oder Aufgabe oder wesentliche Änderungen bestehender Geschäftszweige,
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
 - f) Über- und außerplanmäßige Investitionen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird,
 - g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - h) Stellung von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder Sicherheiten jeglicher Art – ausgenommen ist die Gewährung von Eigentumsvorbehalten im laufenden Geschäftsjahr,
 - i) Nicht nur geringfügige Änderungen bestehender oder Schaffung neuer Organisationsstrukturen,
 - j) Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Schiedsgerichtsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €,
 - k) Alle anderen Geschäfte und Maßnahmen, die über den normalen oder üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.

Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung, der Gegenstände zur Beschlussfassung, des Ortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Geschäftsführung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.

In dringenden Fällen ist die Einberufung einer Sitzung der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der genannten Frist auch fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch, per E-Mail oder per Telefax möglich, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

2. Die Stadt Ahrensburg wird in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Diese/r hat das Interesse der Stadt Ahrensburg zu verfolgen, im Sinne der Beschlüsse der Stadtvertretung zu handeln, die Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies unter Angaben von Gründen fordert.
4. Über die Sitzungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden sowie den Gesellschaftern zu unterzeichnen sind.
5. Beratung und Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
 - b) die Bestellung der ersten Geschäftsführer bei Gründung der Gesellschaft,
 - c) die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - e) die Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. des Aktiengesetzes),
 - f) die Zustimmung zu Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 - g) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
 - h) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - i) **Entscheidungen über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen, wobei eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen muss,**
 - j) alle anderen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafter vorsehen.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats ab Zugang der Niederschrift gemäß § 12 Abs. 4 durch Klageerhebung angefochten werden.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.